

Statements zur Podiumsveranstaltung



„Fracking – Ausweg oder Sackgasse
in der Energieversorgung?“

am Dienstag, 7. Oktober 2014, um 19.00 Uhr
in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund



Vertretung des
Landes Niedersachsen
beim Bund



**Diskussionsveranstaltung am 7.10.2014, 19 Uhr, Vertretung Niedersachsen beim Bund
„Fracking – Ausweg oder Sackgasse in der Energieversorgung?“**

- **Energie und Rohstoffressource Erdgas:** Erdgas spielt mit einem Primärenergieverbrauchsanteil von einem Fünftel im bundesdeutschen Energiemix eine bedeutende Rolle und wird auch noch für Jahrzehnte einen wesentlichen Beitrag zur Energie- und Rohstoffversorgung leisten. Die einheimische Förderung deckt derzeit nur rund 14 %. Zur gründlicheren Ausbeutung der Lagerstätten wird in Deutschland seit über fünf Jahrzehnten Fracking bei der Förderung von sogenanntem Tight-Gas angewandt.
- **Deutsche Lagerstätten erschöpfen sich:** Mit zunehmender Geschwindigkeit sinkt die Förderung in Deutschland. Die Produktion von Rohgas sank alleine von 2012 zu 2013 um fast 9 %. Ob Schiefergas diesen Rückgang kompensieren oder gar unsere Importabhängigkeit reduzieren kann, muss geklärt werden. Schätzungen gehen davon aus, dass 0,7 bis 2,3 Billionen m³ Schiefergas durch Fracking gewonnen werden können, ein Vielfaches der bisherigen deutschen Reserven.
- **Schiefergas – zügige Erforschung nötig:** Fracking im Schiefergas ist im Gegensatz zu Fracking von Tight-Gas eine in Deutschland bisher nicht erprobte Technologie. Wir wollen wissen, welche Chancen und welche Risiken bei der Förderung von Schiefergas bestehen. Daher haben wir im Koalitionsvertrag vereinbart, „Wissensdefizite zu beseitigen und eine ausreichende Grundlage für mögliche nachfolgende Schritte zu schaffen“. Bis dahin schließen wir die Förderung von Schiefergas auf jeden Fall aus!
- **Absoluter Vorrang für Trinkwasser und Gesundheit** wird durch eine Verschärfung insbesondere des Wasserhaushaltsrechts erreicht. Durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für jede einzelne Bohrung soll in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit dieser Vorrang für Trinkwasser und Gesundheit sichergestellt werden. Dieses Prüfverfahren wird in Zukunft auch für die Förderung von Tight-Gas unter Einsatz von Fracking angewandt. Zum Schutz unserer Trinkwasserversorgung werden Ausschlussgebiete definiert, in denen Gasförderung nicht erlaubt ist. Gleichen Schutz genießen auch Brunnen der Brauerei- und Mineralwasserunternehmen.
- Ob Fracking „**Ausweg**“ oder „**Sackgasse**“ ist, werden wir erst wissen, wenn die Erforschung der Fördermöglichkeiten Resultate gezeigt hat.

Eingangsstatement für die Podiumsdiskussion „Fracking – Ausweg oder Sackgasse in der Energieversorgung?“ am 7. Oktober in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund

Energiewende braucht kein Fracking

Wenn wir über Fracking reden, müssen wir die Technik im Gesamtzusammenhang unserer energie- und klimapolitischen Ziele bewerten. Die Bundesregierung selbst will bis 2050 den Treibhausgasausstoß annähernd um 95 Prozent gegenüber 1990 senken. Ziel der Energiewende ist es, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu beenden. Wir wollen den Energieverbrauch drastisch verringern und in der Energieerzeugung vollständig auf Erneuerbare Energien umsteigen. Bis dahin haben wir noch ein ganzes Stück des Weges zu gehen. Der Einsatz von Fracking zur Förderung von mehr Erdgas und Erdöl bringt uns dem Energiewende-Ziel nicht näher. Im Gegenteil, damit kommen wir von diesem Weg ab - und zwar aus folgenden Gründen:

1. Fracking verlängert das fossile Zeitalter: Die Technik ermöglicht den Zugang zu bisher nicht oder sehr schlecht erreichbaren fossilen Energievorkommen, durch deren Nutzung weitere Treibhausgase freigesetzt werden. Selbst die Internationale Energieagentur (IEA) sagt jedoch, dass aus Klimaschutzgründen maximal noch ein Drittel der nachgewiesenen fossilen Reserven verbraucht werden dürfen, der Rest unbedingt in der Erde bleiben muss.
2. Die schlechte Klimabilanz der Fördermethode spricht gegen sie: Bei der Förderung von Erdgas mittels Fracking wird Methan freigesetzt. Methan hat eine sehr viel größere Klimarelevanz als CO₂, das beim Verbrennen von fossilen Energieträgern in die Atmosphäre gelangt. Außerdem ist der Energieaufwand für die Förderung von Erdgas mit Fracking relativ hoch und verursacht somit weitere Emissionen. Um die Klimarelevanz fossiler Energieträger zu vergleichen, reicht es nicht, die CO₂-Emissionen bei der Verbrennung zu betrachten, sondern die gesamte Wertschöpfungskette (inkl. Förderung und Transport) gehört dazu.
3. Statt sich für Fracking einzusetzen, sollte die Bundesregierung sich auf den Umstieg auf 100 Prozent Erneuerbare Energien konzentrieren. Zur Energiewende brauchen wir nicht nur einen Umstieg bei der Stromerzeugung, sondern auch im Wärmemarkt und bei der Mobilität. Und die Bundesregierung soll endlich mehr tun für Energieeinsparung und Energieeffizienz - auch die IEA ist der Ansicht, dass Energieeffizienz die bessere Energiequelle ist als Fracking. Wer international Vorbild für Energiewende und Klimaschutz sein will, macht sich durch die Zulassung einer rückwärtsgewandten Technik unglaublich.
4. Die Technik nimmt hohe Risiken für Umwelt und Gesundheit in Kauf, die – nach allem was wir jetzt wissen und angesichts der zahlreichen besseren Alternativen – in absolut keiner Relation zum fragwürdigen möglichen Nutzen stehen.

Daher ist es richtig, den Einsatz von Fracking für die Förderung von Erdgas und Erdöl nicht zuzulassen. Darüber hinaus müssen wir einen kritischen Blick auf andere Fördermethoden werfen. Wer meint, die „normale“ Erdgasförderung ohne Fracking sei eine saubere Sache, sollte sich mit Problemen bei der Entsorgung von Lagerstättenwasser, beim Abfackeln, mit Unfällen und den unklaren Langzeitfolgen auseinandersetzen. Schon heute müssen uns – leider auch in Niedersachsen – statistisch auffällige Zahlen von Krebserkrankungen, quecksilberversiegelte Böden und nicht zuletzt lokale Erdbeben zu denken geben. Sie zeigen, dass wir mehr brauchen als eine Entscheidung über den Einsatz von Fracking. Wir brauchen striktere Umweltauflagen für die Förderung fossiler Energievorkommen insgesamt. Deswegen werben wir Grüne für eine umfassende Reform des antiquierten deutschen Bergrechts, die im Einklang mit den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen steht und mehr Beteiligung vorsieht.

Dr. Julia Verlinden, MdB ist Sprecherin für Energiepolitik der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und betreut als Abgeordnete die Kreise Cuxhaven, Harburg-Land, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Stade und Uelzen.



Keine falschen Zugeständnisse beim Schutz von Wasser

Verbände fordern strikte Regulierung von Fracking – Absoluter Vorrang für den Umweltschutz

Berlin/Bonn im Oktober 2014 Mineralbrunnen und Brauereien erwarten bei den Regierungsplänen zur Regelung von Fracking-Vorhaben den bedingungslosen Schutz von Wasser. „Wasser ist und bleibt unser wichtigstes Nahrungsmittel. Es wäre völlig unverständlich, sollten die Brunnen von Lebensmittel- und Getränkeherstellern in dem geplanten Gesetz weniger Schutz genießen als Trinkwasserbrunnen“, sagt Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Brauer-Bundes. Der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen, Stefan Seip, unterstreicht: „Fracking in Einzugsgebieten von Mineral- und Heilquellen, von Brunnen für Brauereien und für die Herstellung von Erfrischungsgetränken, für die Trinkwasserversorgung und für die Lebensmittelherstellung muss generell untersagt werden, ohne Wenn und Aber. Hier muss die Bundesregierung entschlossen handeln und klare Schranken setzen.“

Mineralbrunnen und Brauer hatten Ende 2013 gemeinsam mit anderen namhaften Verbänden und Unternehmen das „**Bündnis zum Schutz von Wasser**“ gegründet und in ihrer „Gelsenkirchener Erklärung“ gemeinsam ihre Erwartungen an die Bundesregierung formuliert. „Erprobungsmaßnahmen“ für sogenanntes Hydraulic-Fracturing, die trotz der von der Regierung geplanten Einschränkungen zulässig sein sollen, müssten nicht nur detailliert geregelt werden und strengsten Kriterien unterliegen, sie müssen zudem dieselben Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Wasservorkommen erfüllen, fordert das Bündnis. Insbesondere wäre gesetzlich zu regeln, dass „Probe-Fracks“ in Einzugsgebieten von Brunnenanlagen unzulässig sind.

Klar geregelt werden muss auch die künftige Genehmigung von Frackflüssigkeiten sowie die Entsorgung von Lagerstättenwasser, dessen Aufbereitung Vorrang vor der Verpressung unter Tage haben muss. Auch die Festlegung einer Entschädigungsregelung für Langzeitschäden und eine angemessene Mindestversicherungspflicht zur Abdeckung möglicher Fracking-Schäden ist aus Sicht des Bündnisses unbedingt erforderlich.

Das „Bündnis zum Schutz von Wasser“ fordert deshalb einen vollständigen Verzicht auf den Einsatz der Fracking-Technologie, solange nicht alle Risiken für Mensch und Umwelt sicher ausgeschlossen werden können – gerade auch in Einzugsbereichen von Wasservorkommen, die als Trinkwasser, Mineralwasser, Brauwasser, zur Getränkeherstellung oder zur Herstellung sonstiger Lebensmittel genutzt werden.

Weitere Informationen im Internet unter www.brauer-bund.de

Ansprechpartner

Holger Eichele
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin
Telefon 030/20916725
Email: eichele@brauer-bund.de

Stefan Seip
Geschäftsführer
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.
Kennedyallee 28
53175 Bonn
Telefon 0228/9599012
Email: seip@vdm-bonn.de

Andrees Gentzsch

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

7. Oktober 2014

**Statement des BDEW anlässlich der Veranstaltung
„Fracking – Ausweg oder Sackgasse in der Energieversorgung?“
in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die von der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten betroffenen Unternehmen haben gemeinsam Vorschläge für die sichere und umweltverträgliche Nutzung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland erarbeitet.

Zielsetzung

Die Sicherheit der Ressource Trinkwasser darf nicht gefährdet werden. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel in Deutschland. Der hohe Standard bei der Sicherheit bei der Trinkwasserversorgung ist aus diesem Grund für die Gesundheit der Bevölkerung von immenser Bedeutung. Diese Sicherheit wird durch die im BDEW vertretenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits- und Umweltbehörden gewährleistet.

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss möglich sein, sofern Umwelt- und Sicherheitsfragen dem nicht entgegenstehen. Erdgas ist ein heute verfügbarer hocheffizienter Energieträger, welcher für die Umsetzung der Energiewende und der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland gebraucht wird. Ohne den Einsatz von Erdgas lassen sich die ehrgeizigen Ziele bei der CO₂-Einsparung und dem Energiekonzept nicht erreichen.

Kernpunkte

- (1) Gegenstand einer gemeinsamen Positionierung ist die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus **sog. unkonventionellen Lagerstätten**. Konkret handelt es sich dabei um Erdgas aus Kohleflözen („Flözgas“) und Schiefergestein („Schiefergas“). Es besteht Einvernehmen, dass Erdgas aus konventionellen Lagerstätten/Sandgesteinen und die damit verbundenen Techniken davon ausdrücklich unberührt bleiben. Es besteht also

eine differenzierte Position, die sich nicht gegen bestehende „Aktivitäten“ in konventionellen Lagerstätten ausspricht.

- (2) Die für Fracking-Maßnahmen geforderte **Umweltverträglichkeitsprüfung** („UVP“) wird sich auf **jeden Bohrstandort/-platz beziehen und volumnäßig obligatorisch** durchgeführt. Damit wird auch sichergestellt, dass die **Öffentlichkeit aktiv und transparent** von Beginn an mit einbezogen wird.
- (3) Ausnahmegebiete für Fracking-Maßnahmen sind: (a) **Wasserschutzgebiete I bis III** gemäß Wasserhaushaltsgesetz § 51; (b) Ehemalige Steinkohlebergbaugebiete nach folgender Definition: „**Kohlebergbaugebiete** sind in diesem Sinne Grubenanlagen des deutschen Steinkohlebergbaus, die von der zuständigen Bergbehörde als solche erfasst sind“, (c) Darüber hinaus können auch **Wassereinzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen** durch Entscheidungen anlässlich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens durch die Wasserbehörden ausgenommen werden. Der Wasserbehörde kommt das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessen zu. In diesem Rahmen ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gewässeraufsicht erforderlich sind. Die Regelungen (Kriterien) für Wasserschutzgebiete sind analog auch für die Ausnahme der Wassereinzugsgebiete maßgeblich, insbesondere **DVGW-Regelwerk W101 und W102**.
- (4) **Behandlung** der beim Fracking eingebrachten Flüssigkeiten und des Lagerstättenwassers (zusammen: „flow back“). Grundlage ist eine vollständige **Transparenz aller eingesetzten Additive**. Weitere Voraussetzung ist die **vollständige Rückgewinnung aller eingebrachten Bestandteile** nach dem Stand der Technik. Eine **Verpressung** von unbehandeltem flow back wird ausgeschlossen. Vor einer Verpressung sind die beim Fracking zugesetzten Additive nach dem Stand der Technik abzutrennen. Im Falle einer Verpressung hat die **Rückführung an die Stelle** der ursprünglichen Entnahme oder in gleichartige oder **tieferliegende, geologisch geeignete Formationen** zu erfolgen. Dabei sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit auszuschließen. Durch einen zu definierenden **Untersuchungsumfang** wird die Zusammensetzung des flow backs vor und nach der Behandlung sowie dessen Verbleib **dokumentiert**.
- (5) Über die Belange des Gewässerschutzes entscheidet grundsätzlich die **Wasserbehörde**. Ohne deren **Einvernehmen** gibt es keine Zulassung von Fracking-Vorhaben. Fracking-Vorhaben bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz.
- (6) Die Umsetzung kann erfolgen über eine **Änderung des WHG in Verbindung mit dem Bergrecht**. Weitere Rechtsfragen des Bergrechts sollen nicht tangiert werden.

Dr. Heinrich Herm Stapelberg, ExxonMobil Central Europe

Erdgas ist das ungeliebte Kind im Energiemix in Deutschland, wir haben eine Meinung zu Erneuerbaren und Atom, zu Kohle und Öl, und was übrig bleibt, bleibt dann für Erdgas. Dabei trägt Erdgas bereits heute zu über 20 % zur Deckung des deutschen Energiebedarfes bei, Tendenz steigend: Die Rolle von Erdgas wird in den kommenden Jahrzehnten noch wachsen, insbesondere wenn wir es mit unseren Klimaschutzz Zielen ernst meinen. Jeder Zweite in Deutschland heizt mit Erdgas, Kraft-Wärme-Kopplung im kleinen wie im großen Maßstab geht am besten mit Erdgas, die Industrie benötigt Erdgas als Energie- und Rohstoffquelle für ihre Produktion. Und in der Stromerzeugung bietet Erdgas die größten Synergien mit Erneuerbaren, darüber hinaus entsteht bei der Verbrennung von Erdgas viel weniger CO2 als bei der Verbrennung von Kohle.

Da ist es gut, dass wir in Deutschland und insbesondere in Niedersachsen nicht nur erfahrene Industrie vor Ort haben, sondern auch enorme Möglichkeiten. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat allein im Schiefergestein ein Erdgaspotenzial ermittelt, das uns helfen kann, über viele Jahrzehnte einen erheblichen Anteil des Erdgasbedarfs aus heimischer Förderung zu decken.

Laut einer aktuellen IHS-Studie könnte Deutschland aus eigenen Quellen so viel Erdgas fördern, wie zurzeit aus Russland importiert wird. Doch während andere Länder glücklich sind über eigene Rohstoffe, scheinen einige darin hierzulande geradezu eine Bürde zu sehen. Dabei kann gerade die deutsche Industrie zeigen, wie es geht. Hier vereinen sich jahrzehntelange Erfahrung mit der Erdgasförderung, Know-how, das weltweit Maßstäbe setzt, eine kritische Öffentlichkeit, die der Industrie genauestens auf die Finger schaut und Umweltstandards, die sich sehen lassen können. Und auch die Wissenschaft hat sich bereits eingehend mit der Sicherheit und Umweltverträglichkeit von Fracking befasst. Keine der vielen Studien sieht einen Anlass für ein generelles Verbot von Fracking.

Was wir jetzt brauchen - und was auch alle Studien empfehlen – sind Pilotprojekte, die mit wissenschaftlichem Monitoring, mit transparenten Verfahren und öffentlichem Dialog begleitet werden – und so schrittweise den Weg für eine Nutzung der heimischen Schiefergaspotenziale ebnen. Dabei steht außer Frage: Trinkwasserschutz geht vor Energiegewinnung. Dass sich beides aber nicht ausschließt, zeigt nicht nur die kürzlich noch einmal bekräftigte Einigung innerhalb des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft, sondern auch die vielen Jahrzehnte Tradition der Erdgasförderung in Deutschland. Auch Fracking kommt dabei seit mehr als 50 Jahren in Deutschland zum Einsatz, ohne einen einzigen Umweltschaden. Richtig, die Erfahrung haben wir in Sandstein, nicht im Schiefergestein, aber gerade Schiefergas hat wichtige Vorteile: Wir konnten im Labor Flüssigkeiten entwickeln, bei denen der Anteil der chemischen Zusätze bei nur noch 0,2% liegt (siehe Anlage). Es kommen nur noch zwei leicht biologisch abbaubare Zusätze zum Einsatz, von denen keiner giftig oder umweltgefährlich ist. Auch der Flächenbedarf ist dank innovativer Konzepte nicht größer als bei der herkömmlichen Erdgasförderung und damit gerade im Vergleich zu anderen Energieträgern gering. Und schließlich ist das Schiefergas nahezu trocken, so dass kein salziges Wasser aus dem Untergrund mitgefördert und anschließend entsorgt werden muss. Deutschland hat eine große Chance, sich mit eigenem Erdgas ein Stück unabhängiger von Importen zu machen.

Das stützt die Versorgungssicherheit, sichert Know-how und Arbeitsplätze und kann darüber hinaus helfen, die Energiepreise zu senken. Eine jüngste Studie hat errechnet, dass die Nutzung von europäischem Schiefergas die europäischen Erdgaspreise um bis zu 20 Prozent reduzieren könnte. Das sollte ein Industrieland wie unseres aufhorchen lassen. Wir sollten noch warten? Worauf? Die Industrie hat ihre Hausaufgaben gemacht. Neue Daten werden sich durch Warten nicht gewinnen lassen. Und hochqualifizierte Arbeitsplätze lassen sich nicht einfach einige Jahre in den Ruhemodus fahren. Deshalb sollten wir uns jetzt entscheiden.

Bernd Kirschbaum, Umweltbundesamt

Wir bauen in Deutschland derzeit eine klimafreundliche und nachhaltige Energieversorgung auf, mit der so wenige Treibhausgase wie möglich ausgestoßen werden sollen. Dieses Ziel der Bundesregierung wird von einem großen Teil der Bevölkerung unterstützt.

Diesem Anspruch an eine umweltschonende und volkswirtschaftlich sinnvolle Energieversorgung, die einem ambitionierten Klimaschutz folgt, muss sich auch die Erdgasgewinnung mittels Frackingtechnologie stellen.

Die Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas in Deutschland kann nach Auffassung des Umweltbundesamtes keinen Beitrag für eine klimaschonende und nachhaltige Energieversorgung leisten. Zudem schätzen wir den möglichen Beitrag unter den Aspekten der Versorgungssicherheit und Importunabhängigkeit als sehr begrenzt ein, da die in Deutschland zu erwartenden Fördermengen gering sind. Darüber sind sich viele Wissenschaftler einig. Wichtiger für die Umstrukturierung der Energieversorgung ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien neben Energieeinsparungen und Effizienzmaßnahmen.

Soweit Schiefer- und Kohleflözgas zwischenzeitlich genutzt werden sollen, muss es für jede Form der Fracking-Technologie klare gesetzliche Vorschriften geben. Die Fracking-Technologie braucht klare rechtliche Leitplanken zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Die beiden vom Umweltbundesamt beauftragten Gutachten zu den Umweltauswirkungen einer Schiefergasförderung in Deutschland sowie zu den Risikominderungsmaßnahmen zeigen, dass es in wesentlichen Bereichen wie zum Beispiel bei der Behandlung und Entsorgung des Flowback noch Kenntnislücken, keinen Stand der Technik und keinen verbindlichen Rechtsrahmen gibt.

Wir empfehlen deshalb einen einheitlichen und klaren Gesetzesrahmen für jede Form des Frackings. Sofern eine Erdgasgewinnung mittels Frackingtechnologie energiepolitisch gewollt ist, muss unter anderem gesetzlich festgelegt werden, wie erstens der Flowback entsorgt wird, wie zweitens der Schutz des Grundwassers überwacht wird und wie drittens durch ein öffentlich einsehbares Fracking-Chemikalien-Kataster transparent wird, welche Stoffe wo eingesetzt wurden und welche Eigenschaften diese haben. Solange diese und weitere risikomindernden Maßnahmen nicht rechtlich verbindlich vorgeschrieben sind, sollte es in Deutschland grundsätzlich kein Fracking zur kommerziellen Gewinnung von Schiefer- und Kohleflözgas geben.

Da derzeit viele Vorsorgemaßnahmen theoretisch diskutiert werden, aber in der Praxis noch nicht erprobt sind, plädieren wir für ein stufenweises Vorgehen, einschließlich der Möglichkeit von wissenschaftlich begleiteten Erprobungsmaßnahmen, um die Erkenntnisse zur technischen Machbarkeit einer (umwelt)sicheren und nachhaltigen Gasförderung mittels Fracking sowie deren Chancen und Risiken fachlich fundiert zu bewerten.

Statement zur Veranstaltung

„Fracking – Ausweg oder Sackgasse in der Energieversorgung“

am 7.10.2014 in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund.

These 1: „Ausweg“ nicht erforderlich

Deutschland setzt die Energiewende um; der Weg geht Richtung 100% erneuerbare Energie; Niedersachsen ist Vorreiter der Energiewende; Anstrengungen von Bund und Ländern sollten sich auf die Energiewende konzentrieren, insbesondere zur Mobilisierung von Einsparpotenzialen, z. B. bei der Gebäudedämmung; dies reduziert die Abhängigkeit von Gasimporten schneller und günstiger, als Investitionen in die Steigerung der Gasgewinnung mittels riskanter Fracking-Verfahren.

These 2: Kein Fracking ohne wassergefährdende Frack-Fluide

Fracking ohne umwelttoxische Fluide nicht realisierbar; Reduktion der Gefährlichkeit der Einzelstoffe auf Wassergefährdungsklasse I lässt kaum Rückschlüsse auf Gefährlichkeit des Fluides und der Mischung mit den Umgebungsstoffen und –konditionen am Verpressungsort zu; Gefahren für Grundwasser bleiben relevant; Flow-Back und Lagerstättenwasser müssen angemessen gereinigt und entsorgt werden.

These 3: Fracking zur Tightgasgewinnung ebenfalls mit Risiken

Gutachten meist zu Schiefergasgewinnung; keine ausdrücklichen Einschränkungen der Risikobeurteilung für Fracking von Tightgaslagerstätten; allgemeine Umweltüberwachung in Nds. zeigt bisher angeblich keine Auffälligkeiten; Erdbeben, erhöhte Quecksilberwerte und erhöhte Krebsraten an Förderstandorten angeblich nicht im Zusammenhang mit Fracking; keine (systematische) Evaluation von Umweltauswirkungen bei über 300 genehmigten Fracking-Vorgängen in Nds. (ohne UVP und ohne Berücksichtigung des Wasserrechts); keine verlässlichen Aussagen zu weniger Risiken, als bei Fracking zur Schiefergasgewinnung.

These 4: Forschung führt in überschaubaren Zeiträumen nicht zu mehr Sicherheit

„Wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen“ zur Schiefergasnutzung bringen in überschaubaren Zeiträumen keine Erkenntnisse, die ermöglichen Risiken des Fracking verlässlich einzuschätzen und ausschließen.

Am 17.3.2014 haben der Nds. Umwelt- und der Nds. Wirtschaftsminister mitgeteilt, dass sie in Niedersachsen die Gewinnung von Schiefergas ablehnen, „weil klar geworden ist, dass die Umweltauswirkungen nicht kalkulierbar sind“ und es auch nicht sinnvoll ist, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, ob es funktioniert (Lt.-Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 23. Sitzung).

These 5: Energiewende besser mit Frackingverbot im BBergG

Energiewende braucht auch in der „Übergangszeit“ keine Erdgasgewinnung unter Einsatz riskanter Frackingmethoden!

Zuverlässiger Schutz vor Umwelt- und Gesundheitsrisiken nur durch ein Verbot von Fracking im BBerG.

Joachim Pünnel, Wintershall

Die von Umweltminister Wenzel angestoßenen Fachgespräche, an denen wir uns beteiligt haben, und der Eckpunkte-Entwurf eines Runderlasses sind wichtige Schritte für die weitere Nutzung von konventionellen Lagerstätten. Es ist jetzt an der Zeit, den nächsten Schritt zu gehen und zu zeigen, dass wir in Deutschland in der Lage sind Hydraulic Fracturing für konventionelle Erdgasförderung unter strengen Auflagen weiterzuentwickeln. Denn nach über zwei Jahren Stillstand steht für Niedersachsen inzwischen viel auf dem Spiel. Mehrere tausend Arbeitsplätze im Bundesland wären bei einer weiteren Blockade der heimischen Förderung gefährdet.

Für den künftigen Einsatz der Frac-Technologie bei konventionellen Lagerstätten in Deutschland brauchen wir dringend einen klaren und verlässlichen Rechtsrahmen und somit vor allem Planungssicherheit. Der Antrag für unser Projekt Düste Z10 etwa liegt seit zwei Jahren beim Landesbergamt zur Genehmigung. Dafür müssen wir weiter die differenzierte Diskussion suchen. Fracking ist nicht gleich Fracking.

Wichtig ist daher, dass der neue niedersächsische Runderlass auf sicheren Füßen steht und vor allem auch schnell verabschiedet wird. Auf Bundesebene brauchen wir ein von allen Seiten getragenes Bundesberggesetz. Hier sollte Niedersachsen die Vorreiterrolle übernehmen und den weiteren Weg in Berlin aktiv begleiten. Denn es geht vor allem um niedersächsische Interessen.

Wintershall erfüllt bereits heute höchste Umwelt- & Sicherheitsstandards. Freiwillig und mit größter Selbstverständlichkeit. Doch wir sind bereit noch weiter zu gehen. Wie es künftig gehen kann, möchten wir anhand unseres Projekts Düste Z10 zeigen, das im Rahmen der Fachgespräche im niedersächsischen Umweltministerium als Modellprojekt dient.

Wir brauchen eine differenzierte Diskussion über die Zukunft der Erdgasförderung. Und wir brauchen dies dringend. Es steht viel auf dem Spiel:

- Projektanträge für die konventionelle Förderung werden nicht mehr genehmigt. De facto besteht seit über zwei Jahren Stillstand, was der traditionellen Förderung in Deutschland den Boden nimmt.
- Allein in Niedersachsen wurden bereits fest geplante Investitionen in Höhe von 100 Millionen Euro nicht getätigt. Eine aktuelle Erhebung des Wirtschaftsverbands Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) geht sogar von einer Summe in Höhe von insgesamt etwa 1 Milliarde Euro Investitionen in die heimische Erdöl- und Erdgasproduktion für die kommenden Jahre aus, die durch die andauernde politische Debatte um die Schiefergasexploration in Deutschland blockiert sind.
- Eine Fortsetzung dieser Blockade gefährde, so der WEG, die Arbeitsplätze von gut 20.000 Menschen, die von dieser Industrie leben.
- Der Druck auf die Mittelständler in der E&P-Branche wächst: Laut der Bohr-Service-Firma ITAG gibt es bundesweit bereits Kurzarbeit. Für die Stadt Celle, wo bis zu 10.000 der 40.000 Jobs im Arbeitsmarkt mit der Gas- und Ölförderung zusammenhängen, werde die Situation in der Folge ebenfalls bedrohlich.

Fracking – Ausweg oder Sackgasse in der Energieversorgung?

**Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Niedersachsen
beim Bund am 7. Oktober 2014**



Fracking, egal ob mit oder ohne Chemikalien, darf in Deutschland nicht zugelassen werden. Das sollte sowohl für unkonventionelle wie auch für konventionelle Lagerstätten und für alle fossilen Energieträger gelten. Der künftige Rechtsrahmen muss dieser Forderung gerecht werden und darüber hinaus auch die Folgeschäden bannen, die heute vom Einsatz konventioneller Bergbaumethoden überall in Deutschland sichtbar werden

Der NABU hat sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und ist zu dem Schluss gekommen, dass er die Förderung von Erdgas und anderer fossiler Energieträger mit Hilfe der Fracking-Technologie in Deutschland ablehnt. Dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, ob die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten mit oder ohne umwelttoxologische Stoffe erfolgt. Denn der enorme Energie-, Wasser- und Flächenverbrauch sowie die Gefahr der Freisetzung natürlich im Boden gebundener Giftstoffe durch Anwendung der Technologie sprechen auch dann gegen einen Einsatz, wenn diese ohne Chemikalien auskäme. Zieht man zudem die Gebiete von den theoretisch erschließbaren Potenzialen ab, in denen andere Nutzungsinteressen wie Vorranggebiete für erneuerbare Energien, Wasser- und Trinkwasserschutzgebiete, Nationalparke, Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutz- sowie Tourismusgebiete überwiegen, lohnt sich die Erkundung- und Gewinnung auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht. Aus energie- und klimapolitischen Gründen ist Fracking nicht geboten, weil die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten mehr CO₂ freisetzt und einen höheren Energieaufwand erfordert. Die Förderung von Erdgas mittels Fracking stellt damit eine nicht auszuschließende erhebliche Gefahr für Mensch, Natur und Trinkwasser dar. Daran werden auch einige wenige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nichts ändern, weil die Ergebnisse eines Standortes nicht immer auf andere Standorte übertragbar sind. Jede Bohrung würde damit zu einem neuen Test- und Experimentierfeld, mit offenem Ausgang für die Gesundheit von Menschen und Tieren. Und nicht zuletzt ist es für den NABU absolut inakzeptabel und grob fahrlässig weiter über die Ausbeutung von unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe der Fracking-Technologie nachzudenken, wenn die Folgen der konventionellen Förderung nicht kontrolliert werden können.

Aus NABU-Sicht muss der zukünftige Rechtsrahmen daher so angepasst werden, dass die Gefahren und Risiken der Förderung fossiler Energieträger aus konventionellen Lagerstätten mit Hilfe konventioneller Bergbaumethoden gebannt und weitere Gefahren und Risiken ausgeschlossen werden.

Kontakt

NABU Niedersachsen

Dr. Holger Buschmann
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)511 911050
Fax +49 (0)511 9110540
info@NABU-niedersachsen.de

NABU Bundesverband

Ulf Sieberg
Referent für Energiepolitik und Klimaschutz

Tel. +49 (0)30 284984 1521
Fax +49 (0)30 284984 3521
Ulf.Sieberg@NABU.de



Wirtschaftsverband Erdöl- und
Erdgasgewinnung e. V.

Stellungnahme

des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.

Hannover, 18. August 2014

**Zu den Eckpunkten der Minister Hendricks (BMUB) und Gabriel (BMWi)
vom 4. Juli 2014**

**Zum Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(BR-Drs. 285/14)**

**Zum Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
(BR-Drs. 283/14)**

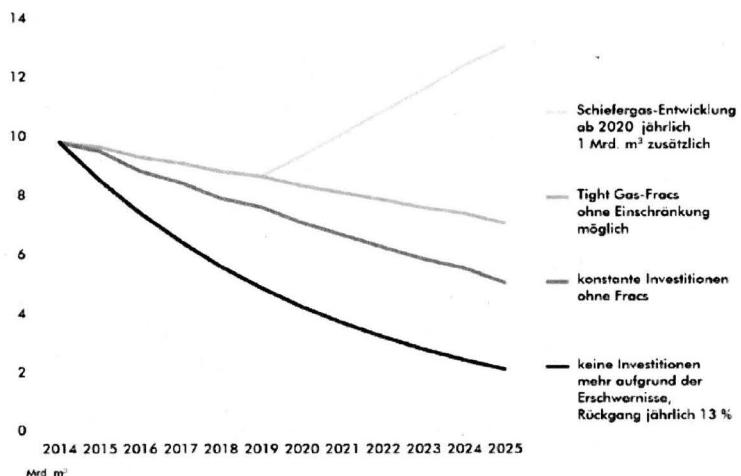
**Zum Antrag des Landes Niedersachsen
Entschließung des Bundesrates zur Erweiterung des Bergschadensrechts
auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des
Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern
(BR-Drs. 284/14)**

Daten und Fakten zur Situation der E&P-Industrie in Deutschland

Deutschland, insbesondere Niedersachsen, ist als Produktionsstandort für Erdgas zunehmend unter Druck. In diesem Jahr ist die Erdgasproduktion erneut um 10 Prozent gesunken. Dies hat Auswirkungen auf die Diversifizierung der Energieversorgung, die Einnahmen des Staates aus Steuern und Förderabgaben, das technologische Know-how in Deutschland und schließlich auch auf Arbeits- und Ausbildungsplätze. Um den hiesigen Erdgas-Produktionsstandort zu erhalten, kommt es jetzt darauf an, wieder verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Genehmigungsstau auflösen und dadurch Investitionen wieder ermöglichen.

Wirtschaftliche Bedeutung

- Die Mitglieder des WEG (E&P-Industrie) **sichern mit ihrer heimischen Produktion rund 12 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs**; mit den Erdgasspeichern können weitere 24 Prozent abgedeckt werden. Die Erdgasproduktion in Deutschland bewegt sich in der Größenordnung des Jahresverbrauchs des Landes Niedersachsen.
- **Die heimische Erdgasförderung ist seit Jahren rückläufig.** Innerhalb von 10 Jahren hat sie sich auf inzwischen 10 Milliarden Kubikmeter pro Jahr halbiert. Seit Mitte 2011 besteht ohne Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein faktisches Moratorium in Form erheblicher Verzögerungen bzw. auch gänzlichen Aussetzung von Genehmigungsprozessen. Hierdurch wurde der Produktionsrückgang beschleunigt. **Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab.** Szenarien für die nächsten 10 Jahre (bis 2025) zeigen die mögliche Bandbreite auf.



- Die E&P-Industrie beschäftigt derzeit **rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen**.
- **In den letzten 10 Jahren haben die WEG-Mitglieder über 8 Milliarden Euro an Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt** – das meiste davon an Niedersachsen. Über den Länderfinanzausgleich sind hieran alle Bundesländer beteiligt.

- Die E&P-Industrie leistet wichtige Beiträge auf dem Gebiet der **Technologieentwicklung**, von der nicht nur Universitäten und Institute in Deutschland profitieren. So sind neben den Produzenten auch spezialisierte Dienstleister weltweit erfolgreich und andere Energiezweige, wie z. B. die Geothermie, profitieren von der durch die E&P-Industrie entwickelte Technologie.
- Einer der wichtigsten Vorteile der heimischen Erdgasförderung ist der substanzielle Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung. Erdgas, das in Deutschland produziert wird, muss nicht importiert werden. **Die deutsche Produktion von Erdöl und Erdgas entlastet die Energieimporte nach Deutschland um jährlich rund 5 Milliarden Euro**, die ansonsten dem Ausland zufließen würden. Dies entspricht ca. 3 Prozent des deutschen Außenhandelsaldos.

Hydraulic Fracturing in Deutschland

Schon seit den **1960er Jahren wird die Technologie des Hydraulic Fracturing in Deutschland bei der Erdgasförderung angewendet** und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandsteinsschichten eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Das gewährleisten die hohen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards in Deutschland, die für alle Aktivitäten in der Exploration und Produktion gelten. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreich durchgeföhrten Risikostudien lässt sich kein Grund für ein Fracking-Verbot ableiten. Dies gilt insbesondere in den konventionellen Lagerstätten.

Produktionsentwicklung und Reserven

Ende 2013 haben die deutschen Erdgasproduzenten nur noch Reserven von 97 Milliarden Kubikmetern in konventionellen Lagerstätten in Deutschland ausgewiesen. Es wird erwartet, dass zusätzlich noch Potenziale in ähnlicher Größenordnung bestehen. Der größte Teil davon wird nur mit Hilfe der Frac-Technologie zu gewinnen sein, so dass die Bedeutung dieser Technologie zunehmen wird.

Darüber hinaus liegen weitaus größere Potenziale, die auch einen Anstieg der Produktion ermöglichen könnten, in Schiefergesteinen und Kohleflözen. Für die Kohleflöze gibt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ein Potenzial von 450 Milliarden Kubikmetern an. Im Auftrag des BMWi hat die BGR das Potenzial in Schiefergesteinen ermittelt und auf 700 bis 2.300 Milliarden Kubikmeter technisch förderbarer Vorkommen beziffert. Als Medianwert gibt die BGR 1.300 Milliarden Kubikmeter an. Eine Studie des internationalen Institutes IHS hat ergeben, dass durch die Schiefergaspotenziale die Erdgasproduktion so gesteigert werden könnte, dass in den 2030er Jahren 35 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs aus heimischen Quellen gedeckt werden könnte.

Kernforderungen des WEG im Überblick:

Allgemeines

- **Klare Trennung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten** anhand geologischer Kriterien:
Konventionelle Erdgaslagerstätten sind Lagerstätten, in denen Erdgas, nachdem es im Muttergestein gebildet wurde, in **ein Speichergestein** gewandert ist und dort akkumuliert wurde (z.B. **Tight Gas** Lagerstätten). **Muttergesteine**, in denen das Erdgas verblieben ist (z.B. **Schiefergas- oder Kohleflözgaslagerstätten**) gehören nicht zu den konventionellen Lagerstätten (**unkonventionell**)
(*Begriffsbestimmung aus dem Entwurf des UVP-Frac-Behandlungs-Erlasses des Niedersächsischen MU und MW*).

Wasserhaushaltsgesetz

- **Abstandsregeln an wissenschaftlichen Gutachten ausrichten.** Einschlägige Gutachten und die Rundverfügung des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fordern einen Abstand zwischen tiefstem nutzbarem Grundwasserleiter und Frac-Horizont von 1.000 Metern.
- **Eine pauschale Definition von Ausschlussgebieten ohne Öffnungsklausel wird abgelehnt.** Auflagen durch UVP und wasserrechtliche Genehmigung sind in Schutzgebieten ausreichend. Die pauschale Definition von Ausschlussgebieten ist überzogen und entzieht große Erdgasvorkommen (-20 Prozent der Reserven) der Nutzung. Folgeschaden: 10 Milliarden Euro.
- **Erdgasproduktion in Wasserschutzgebietszonen III im Bereich der konventionellen Tight-Gas-Förderung grundsätzlich weiter ermöglichen.** Eine sichere Förderung in diesen Gebieten ist aufgrund der umfassenden Anforderungen im Genehmigungsverfahren gewährleistet. In Niedersachsen wird seit Jahrzehnten in Wasserschutzgebieten Erdgas sicher gefördert.
- **Die Forderung nach einer wasserrechtlichen Erlaubnispflicht für Frac-Maßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten ist unverhältnismäßig und wird daher abgelehnt.** Beim Frac-Vorgang wird eine Flüssigkeit in eine Erdgaslagerstätte eingebracht und nicht in einen Grundwasserhorizont. Deshalb stellt der Frac-Vorgang keine genehmigungsbedürftige Gewässerbenutzung dar.

UVP Bergbau

- **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) nach einem differenzierten Verfahren**
 - Planfeststellungsverfahren einschließlich UVP für Frac-Maßnahmen in unkonventionellen Lagerstätten (Definition s.o.)
 - Planfeststellungsverfahren einschließlich UVP für Frac-Maßnahmen in konventionellen Lagerstätten (Definition s.o.), wenn aufgrund einer Vorprüfung gem. § 3c) UVPG die Maßnahme erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.
 - Wegen der schrittweisen Vorgehensweise bei der Erschließung von Feldern sollte das UVP-Verfahren eine abschnitts- oder stufenweise Planfeststellung vorsehen, um bereits gewonnene Erkenntnisse aus UVP-Verfahren bei späteren Entwicklungen zu verwerten und anzuerkennen.

Bergschadensrecht

- **Keine Änderung im Bergschadensrecht.** Die Durchsetzung möglicher Ansprüche des Bürgers gegen Erdgasproduzenten kann durch die optionale **Schaffung von Schlichtungsstellen auf Länderebene** erheblich vereinfacht werden.

Erprobungsmaßnahmen

- **Kein grundsätzlicher Ausschluss der wirtschaftlichen Schiefergasgewinnung bis Ende 2021.** Zulassung von Schiefergasproduktion, wenn Pilotprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Zu den Eckpunkten der Minister Hendricks (BMUB) und Gabriel (BMWi) vom 4. Juli 2014

Die **deutschen Erdgasproduzenten begrüßen**, dass die Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie für Umwelt mit ihren Eckpunkten bekräftigen, **dass die Entwicklung der konventionellen Lagerstätten mittels Fracs und damit auch der Tight Gas-Lagerstätten wieder aufgenommen und Pilotprojekte zur Erforschung der Schiefergaspotenziale ermöglicht werden sollen**. Die Auflagen, die dafür vorgesehen sind, dürfen aber nicht dazu führen, dass willkürlich großflächige Gebiete der Erdgasförderung vollständig entzogen werden und in den verbleibenden Bereichen die Wirtschaftlichkeit von Investitionen gefährdet wird. Auch die deutschen Erdgasproduzenten treten für die Gewährleistung eines umfassenden Trinkwasserschutzes ein. Die derzeit vorliegenden Vorschläge gehen aber weit über die erforderlichen Maßnahmen und deutlich über die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hinaus. Sie basieren hauptsächlich auf Besorgnissen, die nicht durch Fakten gestützt sind, und unterscheiden nicht hinreichend zwischen konventionellen (Tight Gas) und unkonventionellen (Schiefergas; Kohleflözgas) Lagerstätten. **Letztendlich werden sie so zu einem massiven Rückgang der Erdgasproduktion in Deutschland beitragen – auch im Bereich der konventionellen Tight-Gas-Produktion.**

Unterscheidung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten

Die deutschen Erdgasproduzenten sind der Auffassung, dass ein unterschiedliches Vorgehen bei konventionellen Lagerstätten einerseits und unkonventionellen Potenzialen andererseits sinnvoll ist. Für die konventionellen Tight Gas-Lagerstätten in Sandgesteinen bestehen in Deutschland jahrzehntelange Erfahrungen. Demgegenüber bedürfen die Potenziale in unkonventionellen Schiefergesteinen und Kohleflözen noch der genaueren Erforschung. Sinnvoll ist eine **Unterscheidung anhand der (hydro-)geologischen Unterschiede**, so wie es im Entwurf des UVP-Frac-Behandlung-Erlass des Niedersächsischen MU und MW vorgesehen ist. Demnach ist Tight Gas dem Speichergestein und Schiefergas und Kohleflözgas dem Muttergestein zuzuordnen.

Sollte dennoch ein (befristetes) Verbot an einer Abstandsregelung festgemacht werden müssen, bietet sich hierfür der in einschlägigen Gutachten und der Rundverfügung des LBEG geforderte Abstand zwischen tiefstem nutzbarem Grundwasserleiter und Frac-Horizont von 1.000 Metern an. Diese wissenschaftlich hergeleitete Abstandsregelung ist nachvollziehbar und damit akzeptabel.

Perspektiven für Pilotprojekte

Eine etwaige zukünftige Nutzung der bedeutenden Schiefergaspotenziale setzt die weitere Erforschung der Lagerstätten und der Technologie voraus. **Die deutschen Erdgasproduzenten begrüßen daher, dass Pilotprojekte für Schiefergas zugelassen werden sollen. Diese bedürfen aber einer wirtschaftlichen Perspektive.** Unternehmen werden nur bereit sein, die erforderlichen hohen zweistelligen Millionenbeträge in Pilotprojekte zu investieren, wenn bei erfolgreichem Verlauf auch eine wirtschaftliche Nutzung möglich wird. Ein unbefristetes Verbot für die Produktion von Schiefergas mit einer vagen Überprüfungsabsicht bis Ende 2021 wird dem nicht gerecht. **Die deutschen Erdgasproduzenten sprechen sich daher dafür aus, das Verbot für Schiefergasproduktion aufzuheben, wenn durch die Pilotprojekte nachgewie-**

sen ist, „dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.“ (Zitat aus Koalitionsvertrag)

UVP für Tiefbohrungen

Allein in Niedersachsen sind in den letzten Jahrzehnten mehr als 16.000 Bohrungen sicher und umweltverträglich niedergebracht worden. Der rechtliche Rahmen wird dabei gleichberechtigt durch das Berg-, Umwelt- und dem Recht der technischen Sicherheit gesetzt. Es gelten daher bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Bohrvorhaben dieselben umweltrechtlichen Maßstäbe wie für andere Industrieanlagen in Deutschland. Eine UVP für jede einzelne Tiefbohrung wäre daher sachlich unbegründet und unangemessen. Ferner führt dies zu einem nicht abschätzbaren Mehraufwand für die Genehmigungsbehörden.

Raumordnung/Landesplanung

Die Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Landesentwicklungsplanung dürfen nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Erdgasförderung führen. Vielmehr gilt es, die Ziele einer sicheren Erdgasversorgung mittels der Nutzung eigener Rohstoffe auch in der Landesraumordnung zu unterstützen. Die gezielte Verwendung von Instrumenten der Raumplanung (z. B. Vorrang- und Verbotsgebiete) zur pauschalen Verhinderung von Vorhaben der Erdgasförderung (mit oder ohne Fracking) ist sachwidrig und ermessensfehlerhaft. Außerdem weisen Fracking-Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Dies gilt auch für den Fall einer künftigen Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Clusterplatzes, der Integration des Clusterplatzes in die Landschaft und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes. Des Weiteren bestehen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen unterirdischen Nutzungen bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Aufgrund der Standortgebundenheit können derartige Produktionsvorhaben – im Gegensatz zu Windenergieanlagen – nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden. Dies setzt auch voraus, dass die Vorkommen bzw. ihre Ausdehnung aufgrund geologischer Daten hinreichend genau beschrieben werden können.

Detaillierte Ausführungen zu den Themen

- Umweltverträglichkeitsprüfung (auf Seite 8)
- Entsorgung von Lagerstättenwasser/Flow Back (auf Seite 10)
- Ausschlussgebiete (auf Seite 12),

und finden Sie in der nachfolgenden detaillierten Stellungnahme.

Zu den Bundesratsdrucksachen (Anträge des Landes Niedersachsen)

a.) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (Drs. 283/14)

Position des WEG:

Tiefbohrung

- Planfeststellungsverfahren einschließlich UVP für Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdgas einführen, wenn auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c) UVPG die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Konventionell (Speichergestein: z.B. Tight-Gas)

- Wir fordern ein Planfeststellungsverfahren einschließlich UVP für Frac-Maßnahmen z.B. in Tight-Gas-Lagerstätten (Sandsteinen), wenn auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c) UVPG die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Unkonventionell (Muttergestein: z.B. Schiefer-und Kohleflözgaslagerstätten)

- Planfeststellungsverfahren einschließlich UVP für Frac-Maßnahmen.

Lagerstättenwasser

- Keine UVP für die Entsorgung im Kreislaufprinzip.

Begründung:

Klare Trennung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten bei UVP

Die deutschen Erdgasproduzenten akzeptieren die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Frac-Maßnahmen in Schiefergesteinen sowie einer standortbezogenen Vorprüfung für Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdgas, nicht jedoch eine obligatorische vollumfängliche UVP für Frac-Maßnahmen in Sandstein-Formationen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen nach differenziertem Verfahren

Eine Differenzierung zwischen Fracking in konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten ist angesichts der vorliegenden Erfahrungswerte sachgerecht. Während das Frac-Verfahren in Deutschland seit den 1960er Jahren in Sandstein-Lagerstätten ohne Beeinträchtigung von Mensch oder Umwelt angewandt wird, gibt es in Schiefergesteinen bisher nur wenig Erfahrung.

Eine obligatorische UVP für Frackingmaßnahmen im Sandstein erscheint deshalb sachlich unbegründet und unangemessen. Weltweit sind bereits über 1 Million Fracks durchgeführt worden; auch in Deutschland wurde die Technologie hundertfach zur Stimulierung konventioneller Lagerstätten eingesetzt und stetig verbessert.

Der Rechtsrahmen für das Fracking wird gleichberechtigt durch das Bergrecht, das Umweltrecht sowie eine Vielzahl verbindlicher technischer Regeln gesetzt. Es gelten daher bereits heute für Frac-Maßnahmen dieselben umweltrechtlichen Maßstäbe wie für andere industrielle Projekte. Bohrtätigkeiten unterliegen darüber hinaus unter den im BBergG statuierten Voraussetzungen dem wasserrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Eine obligatorische UVP bedeutete somit auch eine Ungleichbehandlung mit anderen, nach demselben Maßstab zu bewertenden Industrieprojekten, wie z.B. dem Bau und Betrieb eines Großkraftwerks. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass es sich hier bei der reinen Frac-Maßnahme um ein Vorhaben handelt, das zeitlich eng begrenzt ist (Aufbau mehrere Tage, Frac an sich nur wenige Stunden) und kaum oberflächige Auswirkungen über einen geringen Flächenverbrauch und nur während der Bau- und Ausführungsphase relevante Immissionen verursacht.

Zum Vergleich:

Standortbezogene Vorprüfung	Allgemeine Vorprüfung	Obligatorische UVP
<ul style="list-style-type: none">Grundwasserentnahmen 5.000 bis unter 100.000m³ (unter weiteren Voraussetzungen)Biogasanlage 10 MW bis unter 50 MWKläranlage mit 10 m³ bis unter 900 m³ Abwasser in 2 Stunden (anorganisch)Steinbruch weniger 10 ha (bei Verwendung von Sprengstoff)Waldrodung 1 ha bis unter 5 ha3-5 Windenergieanlagen	<ul style="list-style-type: none">Grundwasserentnahmen 100.000 bis unter 10 Mio. m³Tiefbohrung zwecks WasserversorgungHotel mit 100-299 BettenEinkaufszentrum mit 1.200 m² bis unter 5.000 m²StraßenbahnStahlherstellung ab 2,5 t / Stunde	<ul style="list-style-type: none">Grundwasserentnahmen ab 10 Mio. m³Steinkohletagebau größer 25 haTiefbohrung für Erdwärme ab 1.000 Metern (in Naturschutzgebieten)AtommülllagerAutobahnMagnetschwebebahnIntensivhaltung Mastgeflügel (ab 85.000 Plätze)Steinbruch mit Abbaufäche größer 25 haRohrleitungen länger als 40 km (auf Werksgelände)

Die Moratorien (Aussetzung von Genehmigungsverfahren) einiger Bundesländer haben dazu geführt, dass bereits abgeteufte Bohrungen aus technischen (insbesondere durch Veränderung der Druckverhältnisse in der Lagerstätte) und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gefrachtet werden können und dadurch die Produktion aus diesen Bohrungen nicht mehr möglich ist.

Unverhältnismäßiger Mehraufwand bei obligatorischer UVP

Zudem führte eine obligatorische UVP zu einer nicht abschätzbaren Belastung für die Industrie in Form von hohem administrativen und personellem Aufwand sowie zu deutlichen Verzögerungen in der Projektumsetzung in der Größenordnung von 1-2 Jahren. Da es sich bei Erdgasbohrungen nicht um Großprojekte handelt wird eine obligatorische UVP – auch im Sinne der angestrebten Entbürokratisierung – als unverhältnismäßig angesehen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits heute geübte Praxis

Bei Vorliegen einer UVP-Pflicht ist ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach den allgemeinen Regeln der §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz planfestzustellen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Antragsunterlagen öffentlich auszulegen und die Bürger entsprechend zu beteiligen. In diesem Stadium steht der wesentliche Rahmen eines Projektes jedoch bereits fest. Sinnvoller wäre es daher, den Bürger z.B. bereits vor Antragsstellung im Rahmen der seit Juni 2013 im § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz verankerten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit einzubeziehen. Diese wird von der Industrie bei Großprojekten bereits praktiziert. Eine obligatorische UVP brächte daher kaum ein mehr an Bürgerbeteiligung.

Unverhältnismäßiger Aufwand und Doppelarbeit bei Feldesentwicklung

Ferner soll nach dem Wortlaut der Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen jedes einzelne Frac-Vorhaben in der Aufsuchungs- und Produktionsphase UVP-pflichtig sein. Damit wären vollumfängliche Prüfungen innerhalb desselben Feldbereichs in jeder Entwicklungsstufe stets erneut durchzuführen, ohne dass die in vorgelagerten Verfahren gewonnen Ergebnisse über potentielle nachteilige Umweltauswirkungen verwertet bzw. angerechnet werden müssen.

Um eine sinnvolle und planmäßige Abschichtung des komplexen Entscheidungsprogramms UVP-pflichtiger Vorhaben sicherzustellen, sollte sich die UVP vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens erstrecken und sich im weiteren Verlauf auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Ein solches Vorgehen ist bereits heute nach § 13 UVPG für Teilzulassungen vorgesehen und stünde im Einklang mit der Dynamik des Bergbaus geschuldeten üblichen abschnitts- und stufenweise Planfeststellung i.S.d. § 52 Abs. 2 BBergG. Diese Unterscheidung schafft die nötige Flexibilität für die Länder, die dann in Abhängigkeit der geologischen Verhältnisse und der eingesetzten Verfahren sachgerecht entscheiden und hierfür auch eigene Kriterien festlegen können.

Keine UVP für die Entsorgung von Lagerstättenwasser

Das Konzept für den Umgang mit Lagerstättenwasser wird im Zuge der technischen Weiterentwicklung laufend von den Erdgasproduzenten überprüft und angepasst. Aktuelle Studien haben ergeben, dass es aus ökologischer Sicht sinnvoll ist, das Lagerstättenwasser in kohlenwaserstoffhaltige und druckabgesenkte Horizonte zurückzubringen. Die E&P Industrie wird diese Empfehlungen umsetzen und Lagerstättenwasser zukünftig in solche Horizonte verbringen. Diese Vorgehensweise im Sinne des Kreislaufprinzips muss durch die geplanten technischen Standards ermöglicht werden. Bei Anwendung des Kreislaufprinzips ist eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

b.) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, (Drs. 285/14)

Position des WEG

Frackmaßnahme konventionell/ unkonventionell

- Kein Gewässerbenutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG.
- Kein Ausschluss von konventionellen Bohrungen in WSG 3.

Frackfluide

- Offenlegung der eingesetzten Flüssigkeiten. Kein Einsatz von Gemischen, die umweltgefährlich, giftig oder > WGK 1 sind.

Lagerstättenwasser

- Kein Gewässerbenutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG.
- Die Rückführung hat an die Stelle der ursprünglichen Entnahme oder in gleichartige oder tieferliegende, geologisch geeignete Formationen zu erfolgen (Kreislaufprinzip).

Flow Back

- Keine Verpressung von Flow Back.

Begründung:

Frackmaßnahme und Verpressung von Lagerstättenwasser unterliegen grundsätzlich nicht dem wasserrechtlichen Erlaubnisvorbehalt

Beim Frac-Vorgang wird eine Flüssigkeit in eine Erdgaslagerstätte eingebracht und nicht in einen am Wasserkreislauf teilnehmenden Grundwasserhorizont. Deshalb stellt der Frac-Vorgang keine genehmigungsbedürftige Gewässerbenutzung dar. Eine generelle Erfassung von Frac-Maßnahmen durch den wasserrechtlichen Erlaubnisvorbehalt geht deutlich über den Schutzzweck des § 1 WHG hinaus. Über § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG werden bereits Bohrungen, die den Wasserkörper berühren bzw. durchteufen, erfasst. Mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG wird unabhängig von einer echten Benutzung eine Erlaubnispflicht für alle Maßnahmen statuiert, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Eine darüber hinausgehende und damit der Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit unabhängige Erlaubnispflicht geht über den Schutzzweck des § 1 WHG hinaus. Auch führt die Einführung eines speziellen Benutzungstatbestandes für die Frac-Technologien zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Industrien, für die der vorstehend skizzierte Maßstab gilt.

Einsatz von Frackfluiden

Ein generelles Verbot des Einsatzes wassergefährdender Stoffe würde eine pauschale Schlechterstellung der Frac-Technologie gegenüber anderen Grundwasserbenutzungen bedeuten. Weder die europäische Wasserrahmenrichtlinie noch die nationale Grundwas-

serverordnung sehen absolute Einleit- bzw. Verwendungsverbote für bestimmte, auch wassergefährdende Stoffe vor. Vielmehr sind die darin normierten Schwellenwerte einzuhalten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen (§ 5 i.V.m. Anlage 2 GrwV).

Bereits heute hat sich die Industrie dazu verpflichtet, nur Flüssigkeitsgemische einzusetzen, die nicht umweltgefährlich, nicht giftig und maximal als schwach wassergefährdend eingestuft sind.

Darüber Hinaus arbeitet die E&P-Industrie zusammen mit der Service-Industrie und der chemischen Industrie an der Entwicklung von Frac-Fluiden, die gänzlich ohne giftige und umweltgefährliche Einsatzstoffe auskommen. Im Labormaßstab wurden diese bereits erfolgreich getestet. Die praktische Erprobung scheiterte bislang an den bestehenden faktischen Moratorien. Die Industrie ist jedoch jederzeit bereit, die Tauglichkeit im Rahmen von Pilotprojekten mit wissenschaftlicher Begleitung in der Praxis zu erproben.

Ausschlussgebiete

Die bestehenden Wasserschutzverordnungen sehen bereits jetzt regelmäßig Verbote von Bohrungen in den Zonen I und II vor. Danach bestünde aber grundsätzlich die Möglichkeit zur Durchführungen von Frac-Bohrungen in der Zone III. Damit hat der Gesetzgeber dem bei der Festlegung von Verboten und Beschränkungen geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Dieser Grundsatz würde durch absolute Verbote, d. h. bei Verzicht auf eine Differenzierung zwischen den Schutzzonen (Entfernung zur Wassergewinnungsstelle), verletzt.

Ein über die Schutzzonen I und II hinausgehendes Verbot erscheint nicht erforderlich, da durch Auflagen im Genehmigungsverfahren bereits heute ein ausreichender Grundwasserschutz für den jeweiligen Einzelfall sichergestellt werden kann. Ein Wasserschutzgebiet darf nur festgesetzt werden darf, wenn ein zureichender Schutz des Wasserdargebots auf dem Weg der Erteilung und Versagung wasserrechtlicher Gestattungen nach den §§ 8 ff. WHG nicht gewährleistet werden kann. Die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 I 2 BBergG, nach der bei der Anwendung von Regelungen des Gebietsschutzes dafür Sorge zu tragen ist, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 I 2 WHG erforderlich machen. Dies bedarf stets schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall mit Belangen der öffentlichen Wasserversorgung (§ 51 I 1 Nr. 1 WHG) deren überragende Bedeutung für die Bevölkerung zu berücksichtigen ist.

Eine gezielte verordnungsrechtliche Behinderung der Gasgewinnung durch Fracking ohne zureichende Erforderlichkeit des weiter gehenden Gewässerschutzes wird von der gesetzlichen Ermächtigung des § 51 I WHG nicht getragen. (vgl. Reinhardt, NVwZ 2012, 1369, 1372 f.)

Von den geplanten Ausschlussgebieten sind die deutschen Erdgasproduktionsunternehmen massiv betroffen. Insgesamt werden Erdgaslagerstätten in der Größenordnung von 20 Prozent der derzeit ausgewiesenen Reserven der Nutzung entzogen. Der volkswirtschaftliche Schaden hieraus beträgt nach derzeitigen Erdgasimportpreisen mindestens 10 Milliarden Euro, die dann für Energieimporte ins Ausland bezahlt werden müssen.

Auch ein Unterbohren von Schutzgebieten hat keinen Einfluss auf das Schutzziel, sofern sich abdichtende geologische Schichten und mehr als 1000 Meter Abstand zwischen nutzbarem Grundwasser und der Lagerstätte befinden. Deshalb halten wir ein Unterbohren der Schutzgebiete in diesen Fällen für sicher und damit verantwortbar.

Ausschluss weiterer Gebiete der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung oder Mineralwasser außerhalb WSG

Der Gesetzeszweck des § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG besteht darin, die Gewässer im Interesse der Wasserversorgung zu schützen. Daher ist durch Wasserschutzgebiete der Einzugsbereich der jeweiligen Wasserversorgung (Entnahmestellen) und nicht der Einzugsbereich eines Gewässers insgesamt zu schützen.

Weitere Verbote und Beschränkungen von Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 außerhalb von Wasserschutzgebieten sind nicht erforderlich und würden gegen das Übermaßverbot verstößen. Wasserschutzgebiete können nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Möglichkeit zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten beinhaltet die grundsätzliche Befugnis zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und damit die Entscheidung, ob und wo Wasserschutzgebiete festgesetzt werden sollen, sowie die Befugnis zur Festlegung des räumlichen Umfangs von Wasserschutzgebieten. Jenseits der von den Ländern festzulegenden äußeren Grenze von Wasserschutzgebieten erfordert das Wohl der Allgemeinheit keine generell-abstrakten Schutzbestimmungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung. Dies ergibt sich als Umkehrschluss aus den Festsetzungen eines Wasserschutzgebiets, das anderenfalls – wenn das Wohl der Allgemeinheit einen über die Wasserschutzgebietsgrenzen hinausgehenden Schutz erforderte – auszudehnen wäre.

Verbote oder über Zulassungserfordernisse hinausgehende Einschränkungen von Handlungen sind außerhalb eines Wasserschutzgebiets zum Schutz der Wasserversorgung nicht erforderlich. Das Wohl der Allgemeinheit bestimmt das Ziel, aber auch die Grenzen einer Schutzgebietsfestlegung (BVerwG, ZfW 1984, 294) und damit auch die Grenzen von Verboten und Beschränkungen in Wasserschutzgebieten.

Sofern im Einzelfall Schutzmaßnahmen zugunsten der Wasserversorgung auch außerhalb von Wasserschutzgebieten erforderlich sind, können entsprechende behördliche Entscheidungen gemäß § 52 Absatz 4 auch im Hinblick auf Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 getroffen werden.

c.) Entschließung des Bundesrates zur Erweiterung des Bergschadensrechts auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern (Drs. 284/14)

Position des WEG

Einer Ausweitung der Beweislastumkehr auf die Erdgasförderung und das Betreiben von Kavernen bedarf es nicht. Die Durchsetzung möglicher Ansprüche des Bürgers gegen Erdgasproduzenten kann durch die Schaffung von Schlichtungsstellen auf Länder-ebene erheblich vereinfacht werden.

Begründung:

Die Bergschadenshaftung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 114 ff. BBergG, wenn infolge des Bergbaubetriebes ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt werden; es muss für den daraus entstehenden Schaden gehaftet werden. Die Ursache eines Schadens und die Schadenshöhe sind durch den klagenden Geschädigten zu beweisen, soweit nicht ein Bergschaden vermutet werden kann
(§ 120 BBergG).

Die Bergschadenvermutung beinhaltet eine Beweislastumkehr für Schäden im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung, die durch Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse verursacht und daher den typischen Folgen untertägigen Abbaus zuzurechnen sind. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es für Bergbaugeschädigte in der Mehrzahl dieser Fälle außerordentlich schwierig ist, den Nachweis zu führen, dass der eingetretene Schaden ursächlich auf den Bergbau zurückzuführen ist. Fast ausnahmslos hängt der Beweis der Verursachung durch den bergbaulichen Betrieb von einer Sachverständigenuntersuchung ab, zu der der Geschädigte selbst nicht in der Lage ist.

Einer entsprechenden Beweislastregelung bedarf es für die Erdgasgewinnung durch Tiefbohrungen jedoch nicht, da diese, insbesondere im Vergleich mit dem untertägigen Steinkohlenbergbau, weder typisch schadenverursachend sind noch ihnen die den untertägigen Abbau kennzeichnende Besonderheit der erschwerten Beweisführung im Falle unterirdisch ausgelöster Kausalketten innewohnt.

Bei der Erdgasförderung, aufgrund derer keine Hohlräume entstehen, können derartige Einwirkungen bei Vorliegen besonderer geologischer Voraussetzungen zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, stellen aber eher einen Ausnahmefall dar.

Hier kann die Errichtung einer Schlichtungsstelle, wie sie gerade in Niedersachsen nach NRW-Vorbild eingeführt worden ist, dem Bürger helfen, auf möglichst unbürokratischem, kostengünstigen und schnellem Wege ohne Verfahren vor den ordentlichen Gerichten mögliche Bergschäden gegen Bergbauunternehmen geltend zu machen. Insbesondere wird so die Hemmschwelle des Bürgers, Schäden gegenüber einem Großkonzern geltend zu machen,

durch die „einfacheren Spielregeln“ abgebaut. Dieses Modell der Schlichtungsstelle lässt sich auch auf andere betroffene Bundesländer ausdehnen.

Glossar

Tiefbohrungen sind Bohrungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BVOT (Niedersachsen), d.h. Bohrungen tiefer als 100 m.

Grundwasser ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Be- rührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht, § 3 Nr. 3 WHG.

Hydraulische Bohrlochbehandlung zur Risserzeugung (Fracking) bezeichnet die Methode des Aufbrechens von Gestein unter hydraulischem Druck. Kurzzeitige Druckteste, um die Gebirgsspannungen und den Spannungszustand zu bestimmen, sind nicht als Fracking zu verstehen.

Frac-Fluide sind Gemische, die beim Fracking über die Bohrung in die Lagerstätte einge- bracht werden.

Lagerstättenwasser besteht aus flüssigen und gelösten geogenen Stoffen und Gemischen, die erst nach der Beendigung der Rückförderung und der Freiförderung während der Pro- duktionsphase aus der Bohrung ausgetragen werden.

Flowback sind Stoffe oder Gemische, die nach Beendigung des Frackings nach dem Aus- schalten der Pumpen aus der Lagerstätte und dem Bohrloch zurückfließen (Rückförderung), und die während der sich anschließenden Freiförderphase vor der Aufnahme der Produktionsphase aus der Lagerstätte ausgetragen werden. Der Flowback enthält unmittelbar nach dem Fracking einen hohen Anteil Frac-Fluide, der sich im Verlauf der Rückförderung und der Freiförderung zugunsten des Lagerstättenwasseranteils verringert.

Konventionelle Erdgaslagerstätten sind Lagerstätten, in denen Erdgas, nachdem es im Muttergestein gebildet wurde, in ein Speichergestein gewandert ist und dort akkumuliert wurde (z.B. Tight Gas Lagerstätten). Muttergesteine, in denen das Erdgas verblieben ist (z.B. Schiefergas- oder Kohleflozgaslagerstätten) gehören nicht zu den konventionellen Lagerstätten (unkonventionell).

(Begriffsbestimmung aus dem Entwurf des UVP-Frac-Behandlungs-Erlasses des Niedersächsischen MU und MW)